

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Frauke Heiligenstadt, Claus Peter Poppe, Ralf Borngräber, Axel Brammer, Stefan Politze, Silva Seeler, Dörthe Weddige-Degenhard (SPD), eingegangen am 29.01.2009

#### Umwandlung von Bekenntnisschulen

In Vechta ist im Dezember 2008 der Versuch gescheitert, drei der vier innerstädtischen katholischen Bekenntnisgrundschulen in Schulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse umzuwandeln. Lediglich an einer Schule wurde die für die Umwandlung erforderliche Zustimmung von zwei Dritteln der katholischen Erziehungsberechtigten erreicht. Die von der katholischen Kirche, der Stadtverwaltung, der Schulaufsicht und den Schulleitungen unterstützte Umwandlung sollte der Anpassung der Zahl der katholischen Bekenntnisschulen an die Bevölkerungsstruktur dienen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. An welchen der fünf Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des katholischen Bekenntnisses in Vechta wird die nach der Verordnung vom 19.02.1999 zulässige Höchstzahl für die Aufnahme bekenntnisfremder Kinder überschritten?
2. Wird die Landesregierung die betroffenen Schulen dazu anhalten, beim nächsten Aufnahmeverfahren die festgelegte Höchstzahl für die Aufnahme bekenntnisfremder Kinder zu beachten? Wenn nein, welche Beurteilung der Situation liegt dem zugrunde? Wenn ja, welche Vorschläge wird sie den Eltern und dem Schulträger unterbreiten?
3. Welche Überlegungen werden in der Landesregierung für eine Nachfolgerin der mit Ablauf des 31.07.2009 außer Kraft tretenden Verordnung über die Aufnahme bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler in Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses vom 19.02.1999 angestellt?
4. Will die Landesregierung den kommunalen Schulträgern weiterhin allein die Lösung der Probleme überlassen, die dadurch entstanden sind, dass an einigen Standorten die Zahl der katholischen Bekenntnisgrundschulen nicht mehr im Einklang mit der Bevölkerungsstruktur steht, oder plant sie eigene Aktivitäten in der Gesetzgebung?

(An die Staatskanzlei übersandt am 04.02.2009 - II/721 - 223)

#### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-01 420/5-II/721-223 -

Hannover, den 09.03.2009

Die Beibehaltung der katholischen Bekenntnisschulen ist nach Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen gewährleistet. Dem Konkordat als völkerrechtlichem Vertrag und der dort festgeschriebenen Verpflichtung zur Beibehaltung der „Institution Bekenntnisschule“ ist durch die Vorschriften im Zehnten Teil des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) Rechnung getragen. Die zuvor für Schulträger und Schulbehörde bestehende Möglichkeit, die damaligen „öffentlichen Volksschulen für Schüler des gleichen Bekenntnisses“ aufzuheben, wurde nach Abschluss des Konkordats durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über

das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 5. Juli 1965<sup>1</sup> gestrichen. Fortan sah das Schulrecht in Niedersachsen nur noch eine Zusammenlegung und erst seit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 20. Mai 1996<sup>2</sup> auch eine Umwandlung von Bekenntnisschulen in Schulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse vor.

Das heute geltende Schulgesetz trägt der Gewährleistung der Beibehaltung der Bekenntnisschulen Rechnung, indem insbesondere für die Zusammenlegung oder Umwandlung dieser Schulen nach § 135 NSchG gesonderte und von § 106 NSchG abweichende Vorgaben bestehen. Danach bedarf es der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Erziehungsberechtigten der dem Mehrheitsbekenntnis angehörenden Schülerinnen und Schüler, nämlich von mehr als der Hälfte, wenn eine Bekenntnisschule mit einer Schule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse (Gemeinschaftsschule) zusammen gelegt werden soll, und von mehr als zwei Dritteln, wenn eine Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt werden soll. Die für eine Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule erforderliche Mehrheit wurde - wie in der Fragestellung zutreffend ausgeführt - an einer der Bekenntnisschulen in Vechta erreicht.

Unstreitig verändert sich die konfessionelle Zusammensetzung der Schülerschaft in vielen Bereichen des Landes. Darauf war, bezogen auf die Bekenntnisschulen, zuletzt durch die Änderung der Aufnahmeverordnung im Jahr 2004 reagiert und der grundsätzlich zulässige Anteil bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler von 15 % auf 20 % herauf gesetzt sowie die Möglichkeit eines mit Ausnahmegenehmigung auch darüber hinaus gehenden Anteils eingeräumt worden. Der durch § 129 Abs. 3 NSchG gegebene Rahmen, nämlich die Aufnahme in „geringem Umfang“, ist durch die Aufnahmeverordnung ausgeschöpft. Eine weitere Erhöhung des Anteils im Wege der Verordnung wäre von der gesetzlichen Grundlage und der darin enthaltenen Verordnungsermächtigung nicht mehr gedeckt. Mithin bedürfte es für eine weitere Erhöhung des zulässigen Anteils bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler an Bekenntnisschulen der Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes. Aus Sicht der Landesregierung ist daneben aber zu prüfen, ob auch bezogen auf die Regelungen nach § 135 NSchG zu möglichen Zusammenlegungen und Umwandlungen von Bekenntnisschulen Änderungen angezeigt sind und wie solche Änderungen mit der Verpflichtung zur Beibehaltung der Bekenntnisschulen in Einklang zu bringen wären. Diese Prüfung ist eingeleitet. In diesem Rahmen wird die Landesregierung auch Gespräche mit den Kirchen führen, um die weiteren Überlegungen in der seit jeher und von allen Landesregierungen angestrebten guten und einvernehmlichen Zusammenarbeit zu entwickeln.

Dies vorangeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die grundsätzlich nach § 129 Abs. 3 NSchG und § 1 der Verordnung über die Aufnahme bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler in Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses<sup>3</sup> (nichtamtlich: Aufnahmeverordnung) zulässige Höchstzahl wird an den Schulen Grundschule Hagen, Grundschule Overberg und Grundschule Oythe überschritten.

Über die Beantwortung der Frage hinaus wird darauf hingewiesen, dass Vechta im Bereich des ehemaligen Landes Oldenburg liegt. Mithin finden für die dort bestehenden Bekenntnisschulen hinsichtlich der Aufnahme von bekenntnisfremden Schülerinnen und Schülern über § 129 Abs. 3 und § 1 der Aufnahmeverordnung hinaus die besonderen Regelungen des § 138 NSchG Anwendung.

Zu 2:

Über die Aufnahme bekenntnisfremder Kinder an Bekenntnisschulen entscheidet nach § 2 der Aufnahmeverordnung die Schulleitung. Es ist gegenwärtig nicht beabsichtigt, vor Abschluss der eingangs erwähnten Prüfung ohne konkreten Anlass allgemein oder in Einzelfällen in diese eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung einzugreifen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

<sup>1</sup> Nds. GVBl. S. 205

<sup>2</sup> Nds. GVBl. S. 232

<sup>3</sup> VO vom 19.02.1999, zuletzt geändert durch VO vom 14.05.2004 (Nds. GVBl. S. 150)

Zu 3:

Wie eingangs dargestellt, ist der durch die Verordnungsermächtigung im Schulgesetz gegebene Spielraum ausgeschöpft, so dass durch eine Änderung der Verordnung ein höherer Anteil bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler nicht zugelassen werden kann. Eine Entscheidung über Regelungen im Anschluss an die nach gegenwärtiger Regelung mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft tretenden Aufnahmeverordnung bedingt zunächst den Fortschritt der eingangs erwähnten Prüfung.

Zu 4:

Die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Zusammenlegung oder Umwandlung von Bekenntnisschulen sind im Niedersächsischen Schulgesetz geregelt, an das die Landesregierung gebunden ist. Mithin entspricht es nicht dem Willen der Landesregierung und es ist auch nicht Folge ihres Handelns, dass - wie in der Frage unterstellt - die Landesregierung den kommunalen Schulträgern allein die Probleme überlässt. Vielmehr arbeitet die Landesregierung auch mit den kommunalen Schulträgern vertrauensvoll und intensiv zusammen. Soweit die eingangs erwähnte Prüfung einen entsprechenden Handlungsbedarf aufzeigt, wird die Landesregierung von der Möglichkeit Gebrauch machen, einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Niedersächsischen Landtag einzubringen.

In Vertretung

Peter Uhlig